

gende Aufgaben: Sicherung der Deckung des ständig wachsenden Wasserbedarfs der Bevölkerung, der Industrie und Landwirtschaft, Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, Reinigung kommunaler Abwässer, Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zur Durchsetzung der gestellten Intensivierungsziele sowie Ausarbeitung der langfristigen Hauptentwicklungsrichtungen für Forschung und Entwicklung in der Wasserwirtschaft, Instandhaltung und Ausbau der der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer und dazugehörigen Anlagen, Erarbeitung und Verwirklichung von Vorschlägen zur effektiven Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds, zur Schaffung von Gemeinschaftsanlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und zur Gestaltung der Bedingungen für die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme und Abwassereinleitung, Ausübung der staatlichen Gewässeraufsicht. Dem Ministerium unterstehen die Wasserwirtschaftsdirektionen mit Oberflüßmeistereien, die WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und dem VEB Fern Wasserversorgung, der VEB Projektierung Wasserwirtschaft, das Institut für Wasserwirtschaft sowie die »Ingenieurschule für Wasserwirtschaft«. Rechtsgrundlage für die staatliche Bauaufsicht im Verantwortungsbereich des Ministeriums ist die Anordnung vom 28.11. 1972¹¹, für die staatliche Gewässeraufsicht die Verordnung vom 15.12. 1977^{11 12 13}.

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, entsprechende Ausbildung, Erfahrungen sowie Sach- und Fachkenntnisse besitzen, können für einfache Revisions-, Wartungs und Bedienungsarbeiten an Wasserwirtschaftsanlagen, hydrologischen Beobachtungen, Probenahmen und Ablesung von Wasserzählern als nebenberufliche Helfer der Wasserwirtschaft eingesetzt werden.^{12a}

e) Die Naturreichtümer des Festlandsockels waren im Entwurf von 1968 nicht als 12 Objekt des Volkseigentums genannt. Warum ihre Nennung unterblieb, ist nicht ersichtlich. Ein redaktionelles Versehen ist nicht auszuschließen. Denn bereits § 1 des Gesetzes über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 2. 1967¹³ hatte bestimmt: »Die Naturreichtümer des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik sind Eigentum des Volkes.« Nach § 1 Abs. 2 a.a.O. unterliegen die Erforschung und Nutzung der Naturreichtümer des Festlandsockels ausschließlich den innerstaatlichen Bestimmungen der DDR und bedürfen der besonderen Genehmigung der zuständigen zentralen Behörden. Nach § 22 des Berggesetzes¹ sind die Grundsätze dieses Gesetzes auch für den der Ostseeküste der DDR vorgelagerten Festlandsockel — das einzige Gebiet, in dem die DDR aus geographischen Gründen einen Festlandsockel haben kann - anzuwenden (s. Rz. 5, 6 zu Art. 7).

f) Industriebetriebe. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 a. F. waren nicht Industriebetriebe 13 schlechthin, sondern nur die »größeren« Volkseigentum. Damit war der Tatsache Rechnung getragen worden, daß es im Jahre 1968 noch Industriebetriebe gegeben hatte, die sich entweder in Privateigentum befanden oder als Betriebe mit staatlicher Kapitalbeteili-

11 Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 28. 11.1972 (GBl. II S. 851).

12 Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht vom 15. 12. 1977 (GBl. 1978 I, S. 52).

12 a Anordnung über den Einsatz und die Tätigkeit von Helfern der Wasserwirtschaft vom 25. 2.1981 (GBl. I S. 127).

13 GBl. IS. 5.